

1	Absender: Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Betriebsnummer
	Straße, Haus-Nr., Ortsteil	Betriebsform
	PLZ, Ort	Rechtsform
	E-Mail Adresse	Telefon

**Antrag auf Umwandlung von Pflanzrechten
in eine Genehmigung für Rebplantzungen**
gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und § 6a Abs. 1 des Weingesetzes

Eingangsstempel LWG

Für jede Flurstücksnummer ist ein gesonderter Antrag zu stellen
Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift vornehmen.

2	Ich beantrage die Umwandlung eines Wiederbepflanzungsrechtes/Pflanzungsrechtes aus Regionaler Reserve, das meinem Betrieb auf folgender Fläche zur Verfügung steht:		
	Gemarkung	Flurstücksnummer	Katasterfläche der Flurstücksnummer (qm)
	Größe des zur Umwandlung beantragten Pflanzrechtes = Größe der zu bepflanzenden Fläche (qm)	/	bei Wiederbepflanzungsrechten: Rodungszeitpunkt (MM/JJ)
<input type="checkbox"/> Die entstehende Genehmigung soll im <u>selben</u> Umfang auf <u>derselben</u> Fläche erteilt werden (somit entfällt Angabe unter 3) Wenn einschlägig bitte ankreuzen und weiter zu 4			

Bei der **Umwandlung von Teilflächen** eines Flurstücks ist dem Antrag ein **Flurkartenauszug** mit den Stichmaßen und der genauen Lage des zur Umwandlung beantragten Pflanzrechts beizufügen.

3	Die entstehende Genehmigung soll für folgendes Flurstück erteilt werden:		
	Gemarkung	Flurstücksnummer	Katasterfläche der Flurstücksnummer (qm)
	Fläche der beabsichtigten Anpflanzung (qm)	Geplantes Pflanzjahr (JJJJ)	/

Soll nur eine **Teilfläche** eines Flurstücks bepflanzt werden, ist dem Antrag ein **Flurkartenauszug** mit den Stichmaßen und der genauen Lage der geplanten Pflanzung beizufügen.

4	Erklärungen:
	Ich habe von den „Erläuterungen zum Antrag auf Umwandlung“ Kenntnis genommen. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

5	Mir ist bekannt, dass
	<ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigung der Umwandlung des Pflanzrechts für Rebplantzungen maximal drei Jahre gilt. Wird die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 WeinG dar. - die Genehmigung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt. Diese müssen gesondert bei den dafür zuständigen Stellen beantragt werden (Erlaubnisse im Bereich Naturschutz, Wasserrecht, Waldrecht, Flurbereinigungsrecht, Umbruch von Dauergrünland, Baurecht, z.B. Auffüllung oder Abgrabung, Straßen- und Wegerecht, etc.). - die Pflanzung erst nach schriftlicher Genehmigung durch die LWG zulässig ist. - die Pflanzung spätestens bis zum darauffolgenden 31. Mai der Weinbaukartei zu melden ist.

6	Ort, Datum	Unterschrift
	-----	-----